

WTS Tax Newsletter

Energiesteuern und Energierecht

Editorial

Verbrauchsteuern & Energierecht



Unter dem Leitsatz des europäischen Green Deals möchte die EU bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent werden. Hierzu sind umfassende Investitionen in Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Minderung der Treibhausgasemissionen erforderlich. Die Bundesregierung muss die Steuerentlastungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach §§ 9b, 10 StromStG und §§ 54, 55 EnergieStG ab dem Antragsjahr 2023 neu regeln. Daneben steht, auch vor dem Hinblick der aktuellen Bundestagswahl, eine vollständige Neuordnung der Energieumlagen im Raum - mit einer Fokussierung auf die CO2-Bepreisung anstelle von Belastungen für den Stromverbrauch.

Die Elektromobilität hat sich in den letzten Monaten rasant entwickelt. Infolge des technischen Fortschritts und neuer vertraglicher Konstellationen entstehen in der Praxis regelmäßig neue Modelle der Elektromobilität mit neuen Marktteilnehmern. Es ergeben sich viele neue Fragen - sowohl bei der Stromsteuer auch im Energierecht.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie spiegeln sich auch bei den als staatliche Beihilfen eingestuften Energiekostenbegünstigungen wider. Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) können ggf. Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen.

Außerdem werfen wir einen Blick auf die EEG-Novelle 2021: Betroffen sind unter anderem stromkostenintensive Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) in Anspruch nehmen. Auch für Unternehmen in der Strom-Eigenversorgung und Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen ergeben sich umfangreiche Änderungen, die im Einzelfall zu prüfen sind.

Wir wünschen viel Freude bei der Lektüre und Ihnen weiterhin alles Gute.



Dr. Karen Möhlenkamp

Partner
Rechtsanwältin
+49 (0) 211 200 50-817
karen.moehlenkamp@wts.de

Roman Bachmaier

Director
Steuerberater, Dipl. Kfm.
+49 (0) 941 383873-107
roman.bachmaier@wts.de

Bertil Kapff

Senior Manager
Steuerberater, M.Sc., M.Sc.
+49 (0) 211 200 50-669
bernil.kapff@wts.de

Inhaltsverzeichnis

1. Verbrauchsteuern	3
1.1. Steuerentlastungen zur Energie- und Stromsteuer: Antragsstellung bis 30.06.2021 für Unternehmen in Schwierigkeiten	3
1.2. Antragstellung auf Stromsteuerentlastung bei Verschmelzung	4
1.3. Stromsteuerrechtliche Behandlung sog. technischer Betriebsabläufe	6
1.4. Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG auch für das Antragsjahr 2021	7
1.5. Ablehnung der Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG bei kaufmännisch-bilanziell eingesetztem Biogas	9
1.6. Anrechnung von verflüssigtem Biomethan auf die Treibhausgasquote	11
1.7. Brexit: Einstellung des Nachrichtenaustauschs im EMCS mit dem Vereinigten Königreich zum 28.05.2021	13
2. Energierecht	14
2.1. Hochlauf der Elektromobilität: Was Unternehmen beachten sollten	14
2.2. Bundesrat billigt Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG)	16
2.3. Unternehmen und Erneuerbare Energien: Was bringt die Novelle des EEG 2021?	17
3. Veranstaltungen	21
3.1. Energie- und Stromsteuer für KWK-Anlagen - jetzt auch online!	21
3.2. Paneldiskussion Elektromobilität	22

1. Verbrauchsteuern

1.1. Steuerentlastungen zur Energie- und Stromsteuer: Antragsstellung bis 30.06.2021 für Unternehmen in Schwierigkeiten



Die Generalzolldirektion hat die Corona-bedingten Vereinfachungen für Unternehmen in Schwierigkeiten für die Steuerbegünstigungen zur Energiesteuer und zur Stromsteuer im Merkblatt 1139a bisher nicht verlängert, so dass sie voraussichtlich zum 30.06.2021 auslaufen werden.

Im Zeitraum vom 31.01.2020 bis 30.06.2021 können Unternehmen, die am 31.12.2019 als wirtschaftlich gesund galten und anschließend aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind, unabhängig von ihrer aktuellen finanziellen Situation die Steuerbegünstigungen zur Energie- und Stromsteuer in Anspruch nehmen.

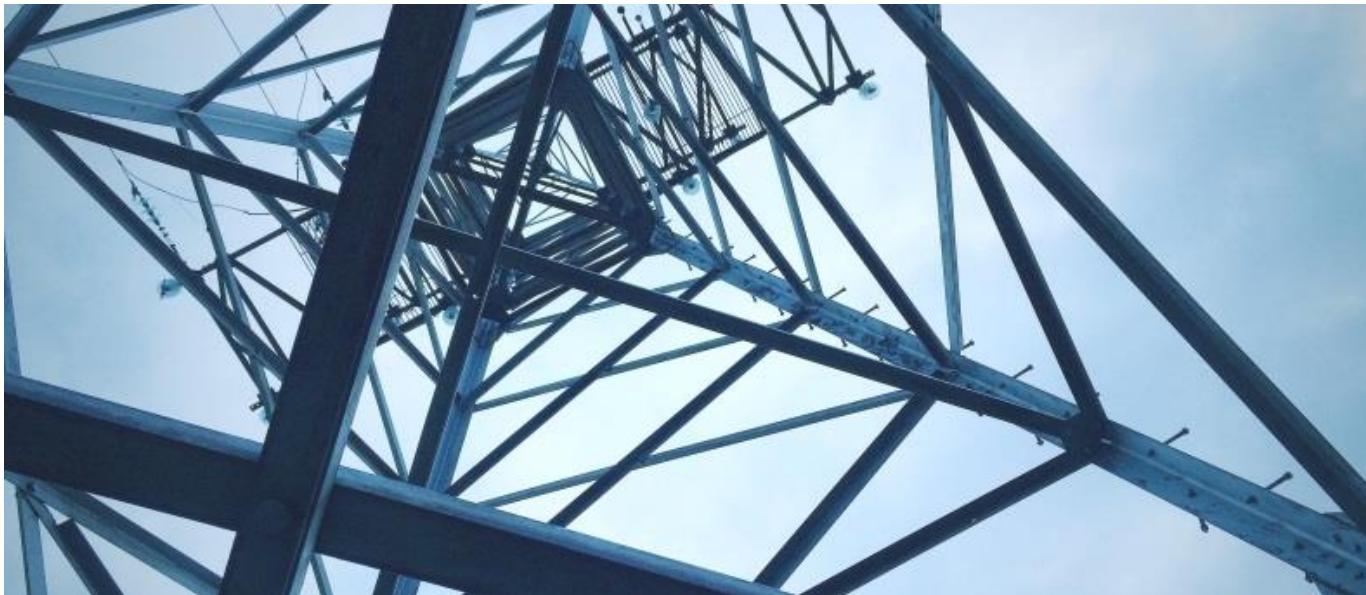
Ein Unternehmen befindet sich im beihilfenrechtlichen Sinne in Schwierigkeiten, wenn es seinen Geschäftsbetrieb ohne staatliche Unterstützung so gut wie sicher einstellen muss. Zur Instrumentalisierung der beihilferechtlichen Anforderungen hat die Europäische Kommission den Begriff des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) definiert. Zu beachten ist hierbei, dass diese Kriterien im Regelfall bereits deutlich vor der Insolvenzreife eintreten können. Beispielsweise sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung u.a. nicht mehr förderfähig, wenn die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist.

Es ist zu beachten, dass diese Regelung nicht von der gesetzlichen Pflicht entbindet, das Formular 1139 im bisherigen Umfang vorzulegen. Mit der Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen auf dem amtlichen Formblatt 1139 soll sichergestellt werden, dass Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten keine Steuervergünstigungen mehr erhalten und nicht allein aufgrund von Steuerbegünstigungen am Leben gehalten werden. Dieser Vordruck ist bei der Beantragung zahlreicher Steuervergünstigungen einzureichen, soweit diese von der Zollverwaltung als staatliche Beihilfe definiert wurden. Beispielsweise sind die Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach §§ 9b, 10 StromStG bzw. §§ 54, 55 EnergieStG betroffen.

Bei einer Antragstellung nach dem 30.06.2021 sind die Regelungen der § 11c Abs. 2 S. 3 EnergieStV sowie § 1 e Abs. 2 S. 3 StromStV zu beachten. Demnach können die Begünstigungen für Unternehmen bei verspäteter Antragstellung zwar festgesetzt, aber nicht ausgezahlt werden, bis die Schwierigkeiten überwunden sind. Betroffene Unternehmen sollten sicherstellen, dass die Entlastungsanträge für das Antragsjahr 2020 sowie ggf. unterjährige Entlastungsanträge für das erste Halbjahr des Antragsjahrs 2021 bis zum 30.06.2021 bei ihrem zuständigen Hauptzollamt vorliegen.

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

1.2. Antragstellung auf Stromsteuerentlastung bei Verschmelzung



Eine Steuerentlastung nach § 9b StromStG wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 StromStG versteuerten Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen hat und der nicht von der Steuer befreit ist. Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.

Der Antrag auf Steuerentlastung ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu stellen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts (Kalenderjahr, -halbjahr, -vierteljahr) entnommen worden ist. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen worden ist, beim Hauptzollamt gestellt wird.

Wird im Falle einer Umwandlung durch Verschmelzung vom übernehmenden Rechtsträger als Rechtsnachfolger der Antrag auf Stromsteuerentlastung gestellt, ohne im Entlastungsantrag die Rechtsnachfolge anzuzeigen und ohne zum Entlastungsantrag alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen, gilt der Antrag nach dem BFH-Urteil vom 07. Juli 2020 (VII R 6/19) als nicht gestellt.

Kern des Verfahrens war die Antragstellung einer übernehmenden Rechtsträgerin (Klägerin), die nach Verschmelzung am 04.09.2012 in ihrem Entlastungsantrag vom 17.12.2013 die von ihr entnommenen Strommengen zusammen mit den von der übertragenden Rechtsträgerin (A GmbH) entnommenen Strommengen additiv für den Zeitraum August bis Dezember 2012 angab. Dem Antrag fehlte der Verweis auf die Rechtsposition der Rechtsnachfolgerin. Diese nahm vielmehr an, dass dem Hauptzollamt durch den Versand des Handelsregisterauszugs zur Verschmelzung die Rechtsnachfolge bekannt gegeben und weiterhin die auf die A GmbH entfallenden Stromentnahmen aus der Strommengenübersicht („Gießerei am Standort B“) eindeutig zu entnehmen sei. Das Hauptzollamt wies den Antrag auf Entlastung der Mengen der A GmbH für August 2012 zurück mit der Begründung, dass ein wirksamer Antrag der Klägerin zum einen den Hinweis auf die Gesamtrechtsnachfolge enthalten hätte müssen und weiterhin getrennt für die A GmbH explizit für den Zeitraum vor der Verschmelzung zu stellen gewesen sei, insbesondere unter Mitteilung der Zählerstände zum 03.09.2012. Daraufhin stellte die Klägerin am 09.09.2014 einen Antrag als Gesamtrechtsnachfolgerin der A GmbH für August 2012. Das HZA lehnte diesen Antrag ab mit der Begründung, der Antrag sei nach Ablauf der Antragsfrist wie auch der Festsetzungsfrist zum

31.12.2013 und damit zu spät gestellt. Die Antragstellerin (Klägerin) gewann zunächst vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (24. Mai 2018, Az: 6 K 2410/17 Z), musste sich auf die Revision des HZA hin jedoch mit der Aufhebung des Urteils geschlagen geben.

Der BFH sah es als erwiesen an, dass die Antragstellerin keinen Anspruch auf Entlastung von der Stromsteuer nach § 9b StromStG für August 2012 hat, weil sie den Antrag nicht fristgerecht stellte.

Nach Auffassung des BFH ist Entlastungsberechtigte für den Entlastungsabschnitt August 2012 die A GmbH, weil der Strom von ihr entnommen wurde. Da die A GmbH im Zuge der Verschmelzung mit Wirkung zum 04.09.2020 erloschen war, stand es in der Entscheidungsfreiheit der Klägerin als Gesamtrechtsnachfolgerin der A GmbH den Entlastungsantrag zu stellen. Der von der Klägerin in ihrem Namen gestellte „Sammelantrag“ vom 17.12.2013 ohne Anzeige der Rechtsnachfolge erfüllte diese Pflichtangabe nicht. Dies war erst mit der Antragstellung vom 09.09.2014 gegeben.

Für Verbrauchsteuervergütungen beträgt die Festsetzungsfrist ein Jahr und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Demnach begann die Festsetzungsfrist im Streitfall mit Ablauf des 31.12.2012 und endete mit Ablauf des 31.12.2013. Bei Eingang des Entlastungsantrags im September 2014 war die Festsetzungsfrist daher bereits abgelaufen und der Antrag vom HZA abzulehnen.

Der BFH geht in seiner Urteilsbegründung über den Wortlaut des § 17b Abs. 1 S. 2 StromStV hinaus. Laut Verordnung sind im Antrag alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen. Für die reine Bemessung der Steuerentlastung würde die Angabe der Strommenge ausreichen, da der Entlastungssatz (5,13 EUR/MWh) gegeben ist. Der BFH spricht dagegen von allen Angaben, die erforderlich sind um die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung zu prüfen und diese berechnen zu können.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung mit dem Urteil umgehen wird. Bisher wurden kleinere Ungenauigkeiten oder das Fehlen von notwendigen Anlagen wie z. B. der Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit diese Angaben von den Hauptzollämtern einfach nachgefordert. Bei enger Auslegung des Urteils droht die vermehrte Ablehnung von Anträgen aufgrund formaler Fehler. Die Anträge sollten daher mit erhöhter Sorgfalt erstellt und möglichst frühzeitig beim Hauptzollamt eingereicht werden.

Autoren: Roman Bachmaier und Petra Chakam | Regensburg

1.3. Stromsteuerrechtliche Behandlung sog. technischer Betriebsabläufe



In dem beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren VII R 2/21 wird über zwei Fragestellungen verhandelt.

Durch die Entnahme von Strom des Versorgers aus dem Versorgungsnetz zum Selbstverbrauch entsteht nach § 5 Abs. 1 Alt. 2 StromStG Stromsteuer. Der BFH entscheidet aktuell, ob es sich bei sog. technischen Betriebsabläufen, die physikalisch-technisch zwingend notwendig sind, um einen dauerhaften und störungsfreien Betrieb eines Umspannwerks eines (Übertragungs-)Netzbetreibers zu ermöglichen, um eine Entnahme aus dem Versorgungsnetz handelt und damit nach § 5 Abs. 1 Alt.2 StromStG Stromsteuer entsteht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG wird Strom, wenn dieser zur Stromerzeugung benötigt wird, von der Steuer befreit. Zur Stromerzeugung kann demnach bei folgenden Verfahren Strom entnommen und damit verbraucht werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV):

- In den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit insbesondere zur Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftversorgung, Brennstoffversorgung oder Rauchgasreinigung
- In Pumpspeicherkraftwerken von den Pumpen zum Fördern der Speichermedien

Folglich stellt sich die Frage, wenn eine Entnahme aus dem Versorgungsnetz und damit auch die Steuerentstehung bejaht werden kann, ob diese dann von der Stromsteuer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG befreit wird.

Das dem Verfahren vorangegangene Urteil des Finanzgericht Baden-Württemberg vom 20. Oktober 2020 (11 K 2696/18) wurde noch nicht veröffentlicht.

(Übertragungs-)Netzbetreiber sollten sich im Rahmen der derzeit zu erstellenden Steueranmeldungen überlegen, wie sie den entsprechenden Stromverbrauch behandeln, auch wenn die Erfolgsaussichten des Verfahrens eher gering erscheinen.

Autoren: Jakob Wolpers und Roman Bachmaier | Regensburg

1.4. Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG auch für das Antragsjahr 2021



Das Bundeskabinett hat am 02.12.2020 festgestellt, dass die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes die gesetzlichen Vorgaben zur Steigerung der Energieeffizienz für die Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG (sog. Spitzenausgleich) für das Antragsjahr 2021 erreicht haben. Die Feststellung wurde am 07.12.2020 im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Grundlage für die Entscheidung bildet ein jährlicher Monitoringbericht des RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e.V. zur Entwicklung der Energieeffizienz in Deutschland. Das RWI kommt zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Reduktion der Energieintensität 21,6 % gegenüber dem Basiswert betrug. Der gesetzliche Zielwert zur Reduktion der Energieintensität betrug im für das Antragsjahr 2021 maßgeblichen Bezugsjahr 2019 9,3% gegenüber dem Basiswert der jahrsdurchschnittlichen Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Die Energieeffizienzvorgaben gehen auf eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 01.08.2012 zurück.

Die Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG werden damit auch für das Antragsjahr 2021 in voller Höhe gewährt. Dies ist auch bei der Berechnung der Steuervorauszahlungen für Stromversorger und Erdgaslieferer zu berücksichtigen.

Unveränderte Beitragssätze zur Rentenversicherung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 09.12.2020 die Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2021 im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt auch für das Jahr 2021 unverändert 18,6 Prozent. In der knappschaftlichen Rentenversicherung bleibt der Beitragssatz bei 24,7 Prozent.

Die Beitragssätze zur Rentenversicherung sind für die Berechnung der Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG erforderlich. Die weiterhin niedrigen Beitragssätze führen entsprechend der Berechnungsformel für den Spitzenausgleich zu geringen Entlastungsbeträgen. Entlastungsberechtigte sollten auch vor dem Hintergrund der Kosten des Energiemanagementsystems frühzeitig prüfen, ob die Beantragung der Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG auch für das Antragsjahr 2021 möglich und sinnvoll ist.

Vollständig implementiertes Energiemanagementsystem

Auch für das Antragsjahr 2021 ist für die Beantragung des Spitzenausgleichs durch das entlastungsberechtigte Unternehmen nachzuweisen, dass ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001, ein Umweltmanagementsystem nach Art. 13 VO 1221/2009/EG (EMAS-Verordnung) oder bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ein alternatives System vollständig, d.h. für das Gesamtunternehmen, implementiert wurde. Die Nachweisführung richtet sich nach der Spitzenausgleich-Effizienzsystem-Verordnung (SpaEfV). Die Nachweisführung erfolgt mit dem amtlichen Vordruck 1449 für das Kalenderjahr 2021 und ist von dem beauftragten Zertifizierer auszufüllen.

Selbsterklärung zu Staatlichen Beihilfen: Vordruck 1139

Mit Einreichung der Steuerentlastungsanträge nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG ist zudem zwingend die Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen auf amtlichem Formblatt 1139 einzureichen. Der Vordruck soll sicherstellen, dass Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht allein aufgrund von Steuerbegünstigungen am Leben gehalten werden. Unternehmen, die in der Vergangenheit Beihilfen in Anspruch genommen haben, die von der EU-Kommission für rechtswidrig erklärt wurden, sollen unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls keine Steuervergünstigungen mehr erhalten.

Bis 30.06.2021 können Unternehmen, die am 31.12.2019 als wirtschaftlich gesund galten und anschließend aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind, unabhängig von ihrer aktuellen finanziellen Situation die Steuerbegünstigungen zur Energie- und Stromsteuer in Anspruch nehmen. Die befristete Lockerung der Anforderungen entbindet nicht von der gesetzlichen Pflicht, das Formular 1139 wie bisher vollständig mit dem Anträgen auf Steuerentlastung einzureichen.

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

1.5. Ablehnung der Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG bei kaufmännisch-bilanziell eingesetztem Biogas



Die Klägerin, ein Energieversorgungsunternehmen, beantragte eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Stromsteuergesetz (StromStG) für den in zwei Blockheizkraftwerken erzeugten Strom. Physisch wird Erdgas aus dem öffentlichen Gasnetz verfeuert. Die Klägerin ordnete das erzeugte Biogas einer Biogas-Aufbereitungsanlage - mittels eines sog. Massebilanzsystem - kaufmännisch-bilanziell den Blockheizkraftwerken zu.

Das Hauptzollamt vertrat die Auffassung, dass für die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung im Streitjahr 2015 nicht vorlagen, da physisch kein Biogas eingesetzt wurde. Nach Ablehnung der begehrten Steuerbefreiung erob das Energieversorgungsunternehmen Klage.

Zu den Gründen wurde auf den Wortlaut des § 2 Nr. 7 StromStG verwiesen. Es befindet sich dahingehend keine Einschränkung, dass eine physische Betrachtung zugrunde legen sei. Ein weiteres Argument stelle der § 28 Energiesteuergesetz (EnergieStG) dar. Hier wählt der Gesetzgeber die Formulierung „unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen“ und macht somit die physischen Verhältnisse deutlich. Hieraus folge, dass dort, wo es maßgeblich auf die physische Betrachtung ankomme, eine zusätzliche einschränkende Konkretisierung im gesetzlichen Tatbestand erforderlich ist. Darüber hinaus wurde angebracht, dass nach nationalem Recht im energierechtlichen Kontext Biogas breit verstanden wird, hierunter werde sowohl physisches Biogas wie auch kaufmännisches Biogas gefasst. Dies sei unter anderem in den §§ 31 bis 36 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)) und im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entsprechend geregelt. Dabei handle es sich zwar um eigene Rechtsgebiete, allerdings seien keine Anhaltspunkte für eine abweichende Auslegung ersichtlich.

Die Klage wurde vom Finanzgericht München als unbegründet zurückgewiesen. Das Finanzgericht München urteilte dahingehend, dass der Klägerin kein Anspruch auf eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG für den in den Blockheizkraftwerken erzeugten Strom zu steht, da es auf die physikalische Verwendung von Biogas ankommt (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 06.01.2017 III B 3V 4201/16/1001). Des Weiteren wurde erläutert, dass der Begriff Biomasse (§ 1b StromStV) nur die physikalische Betrachtung und nicht auch die kaufmännisch-bilanzielle umfasst. Die Definition im § 2 Abs. 1 BiomasseV stellt auf eine stoffliche Betrachtung ab. Der Verweis auf die Rechtsgebiete, unter anderem auf die §§ 31 und 36 GasNZV wird für das StromStG als nicht maßgeblich beurteilt. Anschließend führt das Finanzgericht München an, dass das Erdgasnetz ein Gemisch von begünstigten und nicht begünstigten Gasen enthält. Nach § 2 Nr. 7 StromStG liegt Strom aus erneuerbaren Energieträger nur vor, wenn er ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse erzeugt wird. Entgegen der Auffassung der Klägerin lässt sich aus der Formulierung des § 28 EnergieStG kein Umkehrschluss für § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG ziehen. Der Zusatz „unvermischt“ wird im § 2 Nr. 7 StromStG durch die vergleichbare Einschränkung geregelt, dass der Strom ausschließlich aus den dort genannten Energieträgern stammen muss. Ferner handelt es sich beim Unionsrecht um eine fakultative und keine zwingende Steuerbefreiung, welche die Mitgliedstaaten einschränken können. Bereits deswegen kommt es auch nicht auf die Bestimmungen der EE-Richtlinie an.

Die Revision wurde gegen dieses Urteil zugelassen. Der BFH wird nun entscheiden, in welcher Weise eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG bei kaufmännisch-bilanziell eingesetzten Biogas zu gewähren ist.

Autor: Andreas Kerschner | Regensburg

1.6. Anrechnung von verflüssigtem Biomethan auf die Treibhausgasquote



Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen, sind seit 2007 verpflichtet, einen Mindestanteil der Kraftstoffe in Form von Biokraftstoffen zu vertreiben. Diese sogenannte Biokraftstoffquote war zunächst an der energetischen Menge der in Verkehr gebrachten Kraftstoffe ausgerichtet. Diese energetische Ausrichtung wurde zum 1. Januar 2015 umgestellt auf eine Treibhausgasquote (THG-Quote) mit dem Ziel, über den Einsatz von Biokraftstoffen die Treibhausgasemissionen zu mindern.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der 38. BlmSchV zum 25. Mai 2019 ist eine weitere Möglichkeit der Anrechnung von Biokraftstoffen (in Form von verflüssigtem Biomethan) auf die THG-Quote geschaffen. Mit Schreiben vom 12.09.2019 (DOK 2019/0785211) erging vom Bundesministerium der Finanzen an alle Hauptzollämter eine Grundsatzbestimmung für die Anrechnung von Biomethan, das auf Erdgasqualität aufbereitet und verflüssigt wurde (Bio-LNG; verflüssigtes Biomethan) mit dem Ziel einer „sachgerechten und gleichmäßigen Besteuerung“.

Steuerliche Behandlung von Biomethan

Anlass für die Bestimmung eines einheitlichen Verfahrens war die bis dahin unterschiedliche Besteuerung von Biomethan. Zunächst wird Biomethan, das vor der Verflüssigung in das Erdgasleitungsnetz eingespeist und danach verflüssigt wird, zolltariflich als verflüssigtes Erdgas (LNG) eingeordnet. Biomethan, das vor der Verflüssigung ohne den Weg über das Erdgasleitungsnetz direkt in eine Verflüssigungsanlage eingeleitet wird, erfährt hingegen die zolltarifliche Einordnung als Bio-LNG. Aus diesen beiden unterschiedlichen tariflichen Einordnungen resultierte bis dato eine unterschiedliche Besteuerung. Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 sind die Hauptzollämter nun angewiesen, Biomethan-Verflüssigungsanlagen und daran angeschlossene Lagertanks als dem Erdgasleitungsnetz zugehörig zu betrachten.

„Die Energiesteuer für Bio-LNG entsteht somit nicht mit der Verflüssigung, sondern mit der Entnahme aus der Verflüssigungsanlage oder den angeschlossenen Lagertanks.“.

Für aus anderen Mitgliedstaaten verbrachtes Bio-LNG bemisst sich der Energiesteuersatz ab dem 1. Januar 2019 verwendungsabhängig nach dem Steuersatz für LNG.

Anrechnung von Bio-LNG auf Treibhausgas-Quote

Für die Anrechnung von verflüssigtem Biomethan (Bio-LNG) auf die Treibhausgasquote gilt seither

- › verflüssigtes Erdgas (LNG), das aus dem Erdgasleitungsnetz entnommen wurde, als Bio-LNG, wenn
- › die Menge an Bio-LNG, die aus der Verflüssigungsanlage bzw. den angeschlossenen Lagertanks entnommene wurde,
- › im Wärmeäquivalent der Menge Biomethan entspricht, die an die Verflüssigungsanlage geliefert wurde.

Für Steuerpflichtige besteht nun mit diesem BMF-Erlass Klarheit über den korrekten Zeitpunkt der Versteuerung von Bio-LNG, dass über das Erdgasleitungsnetz in eine Verflüssigungsanlage eingeleitet wurde. Die Steuer gilt seit 1. Januar 2019 erst im Zeitpunkt der Entnahme des Bio-LNG aus der Verflüssigungsanlage als entstanden. Wird zudem im bilanziellen Gasmengenabtausch aus LNG, Bio-LNG und Bio-Methan dem relevanten Wärmeäquivalent entsprochen, ist darüber hinaus eine Anrechnung der Bio-LNG-Menge auf die Treibhausgasquote möglich.

Autorin: *Petra Chakam | Regensburg*

1.7. Brexit: Einstellung des Nachrichtenaustauschs im EMCS mit dem Vereinigten Königreich zum 28.05.2021



Aufgrund gesetzlicher Feiertage im Vereinigten Königreich können offene EMCS-Vorgänge lediglich bis zum 27.05.2021 (eine konkrete Uhrzeit steht noch nicht fest) mittels Eingangsmeldung beendet werden. Spätestens ab dem 28.05.2021 ist kein Nachrichtenaustausch mit Großbritannien im IT-Verfahren EMCS mehr möglich.

Für deutsche Versender ist es mithin nur noch bis 27.05.2021 möglich, eine Änderung des Bestimmungsorts auf das eigene Steuerlager oder einen anderen unionsansässigen Wirtschaftsbeteiligten bzw. zur Ausfuhr durchzuführen.

Achtung: Das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) hat für Mittwoch, den 26.05.2021 in der Zeit von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr Wartungsarbeiten im Fachbereich EMCS angekündigt.

Aufgrund der Wartungsarbeiten ist der Nachrichtenverkehr im IT-Verfahren EMCS für alle Dienststellen nicht möglich.

Verwenden Sie zur Eröffnung von EMCS Vorgängen das Notfallverfahren. Die Masterticket-Nummer lautet: INC000003931634

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

2. Energierecht

2.1. Hochlauf der Elektromobilität: Was Unternehmen beachten sollten



Neue Gesetzgebung zum Ausbau der Ladepunkt-Infrastruktur

Der Hochlauf der Elektromobilität ist im vollen Gange. Das Angebot an Hybriden und Elektrofahrzeugen steigt rasant. Auch die Ladeinfrastruktur wird flächendeckend ausgebaut. Der Gesetzgeber flankiert dies durch Regelungen über die Mindestausstattung von Gebäuden und Parkplätzen mit Ladepunkten ([Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität, Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz, GEIG](#)). Darüber hinaus soll es auf der Grundlage eines neuen Schnellladegesetzes Ausschreibungen geben, damit Investoren auf rechtssicherer Grundlage regional und überregional Schnellladenetzwerke errichten können ([Gesetz über die Bereitstellung flächendeckender Schnellladeinfrastruktur für reine Batterieelektrofahrzeuge, Schnellladegesetz, SchnellLG](#)). Ergänzend soll die bereits seit 17.03.2016 geltende [Ladesäulenverordnung](#) novelliert werden. Diese regelt insbesondere die technischen Vorgaben an die Interoperabilität von öffentlich zugänglichen Ladepunkten.

Aus Sicht des Unternehmens, das an diesem Ausbau mitwirken und für seine Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner Ladepunkte zur Verfügung stellen möchte, sind im Vorfeld eines Ladeparkprojekts zahlreiche Fragen zu beantworten.

Marktrolle des „Charge Point Operators“

Zunächst ist die grundlegende Entscheidung darüber zu treffen, welche „Marktrolle“ das Unternehmen einnehmen möchte. Die Bereitstellung von Strom an Ladepunkten findet in Rahmen des regulierten energiewirtschaftlichen Ordnungsrahmens statt, in dem jeder Beteiligter - der Stromlieferant, der Betreiber von Ladepunkten (auch „Charge Point Operator“) und der Letztverbraucher - mehr oder weniger umfassend gesetzlich geregelte Rechte und Pflichten hat. Aus Sicht eines Unternehmens steht daher die „Make-or-buy“-Entscheidung an erster Stelle: Sollen die Ladepunkte selbst oder durch einen Dienstleister betrieben werden?

Der Betreiber der Ladepunkte hat im Energiewirtschaftsgesetz, im EEG sowie im Stromsteuerrecht einen unterschiedlichen Status: Nach dem EnWG wird der Ladepunktbetreiber als Letztverbraucher fingiert und muss daher z.B. keine energierechtlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung einhalten. Nach dem EEG ist er hingegen Elektrizitätsversorgungsunternehmen - womit grundsätzlich Abwicklungs- und Meldepflichten in Bezug auf die EEG-Umlage verbunden sind. Nach dem Stromsteuergesetz wiederum kommt es auf die Gegebenheiten im Einzelfall an, ob der Ladepunktbetreiber zum Versorger wird oder eine der zahlreichen Ausnahmen

greift. Hier ist das Konzept so aufzusetzen, dass eine Doppelbesteuerung vermieden wird; dieses Thema sollte ggf. auch in der Vertragsgestaltung berücksichtigt werden. Fraglich ist, ob in allen Fallkonstellationen die Doppelbesteuerung vermieden werden kann. Die WTS steht hierzu, zusammen mit dem Verband der Automobilindustrie und dem Bundesverband der Deutschen Industrie, im Austausch mit dem BMF.

Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit und Nutzergruppen

Sind die Ladepunkte für die Öffentlichkeit zugänglich, so hat der Betreiber der Ladepunkte die verpflichtenden Vorgaben für die technische Ausstattung der Ladepunkt gemäß der Ladesäulenverordnung zu beachten. Hier ist insbesondere die Interoperabilität zu beachten: Um den freien Wettbewerb im Strommarkt zu gewährleisten, muss auch punktuelles, bargeldloses Laden ermöglicht werden. Dabei sind Ladepunkte auf privatem Grund dann öffentlich zugänglich, wenn der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbaren Personenkreis tatsächlich befahren werden kann. Hier ist keine physische Barriere erforderlich. Die definierten Nutzergruppen sind vor allem für die Abgrenzung von Stromliefermengen an Dritte sowie für die Lohnsteuer von Interesse (näher: [Schulte-Beckhausen/Möhlenkamp/Baron: Ladesäulen für E-Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände: energierechtliche und steuerrechtliche Pflichten, in: Betriebsberater Heft 32/2019, S. 1815 - 1820](#)).

Freie Wahl der Stromlieferanten an der Ladesäule?

Ein derzeit hochaktuelles Thema ist die Sicherstellung des freien Wettbewerbs mit Blick auf den Stromlieferanten. Derzeit wird den Nutzern von Ladepunkten in der Regel ermöglicht, das Aufladen über „seinen“ E-Mobility-Provider und den mit diesem vertraglich verbundenen Stromlieferanten vorzunehmen. Im Hintergrund findet hier Wettbewerb über Roaming-Modelle statt, wie aus der Telekommunikation bekannt. Da hier die Konditionen für den Ladekunden nicht transparent sind, ist zweifelhaft, ob das Roaming hinreichend Wettbewerb schafft. Ende 2020 hat daher die Bundesnetzagentur (BK6-20-160) entschieden, dass ab Oktober 2021 für Anbieter von Ladepunkten die Möglichkeit eines „Opt-out“ besteht: Ein Ladepunktbetreiber, der z.B. überregional öffentliche Ladepunkte betreibt, kann über eine [spezielle Ergänzung zum Netznutzungsvertrag die viertelstundenscharfe Bilanzierung des Ladevorgangs ermöglichen](#); dies führt dann dazu, dass die Nutzer der Ladepunkte ihren Stromlieferanten überall frei wählen können.

Der Ladepunktbetreiber übernimmt dann die energiewirtschaftliche Rolle des sog. Bilanzkreisverantwortlichen. Dieses System kann für größere Immobiliengesellschaften und überregional tätige Dienstleister und Handelsketten relevant werden.

Autorinnen: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Dr. Karen Möhlenkamp | Köln, Düsseldorf

2.2. Bundesrat billigt Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG)



In Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie zum Aufbau von Lade- und Leitungsinfrastruktur wurde das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) verabschiedet. Das Gesetz ist am 25.03.2021 in Kraft getreten.

Durch das Gesetz werden Bauherren und Eigentümer angehalten, für eine bestimmte Anzahl von Parkplätzen, die sich an Gebäuden befinden, entsprechende Ladepunkte und Leitungsinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zu errichten. Von der Regelung sind sowohl noch zu errichtende als auch bereits bestehende Gebäude betroffen, die mindestens zehn Stellplätze vorweisen, bzw. vorweisen sollen. Unterschieden wird zwischen Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden. Bei Bestandsimmobilien tritt die Pflicht zur Errichtung der Leitungsinfrastruktur bzw. des Ladepunktes nur ein, wenn eine größere Renovierung vorgenommen wird, welche die Parkplätze oder die elektrische Infrastruktur umfasst. Hat ein bestehendes Nichtwohngebäude jedoch mehr als 20 Stellplätze, hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass nach dem 01.01.2025 ein Ladepunkt errichtet wird, unabhängig davon, ob eine größere Renovierung geplant ist.

Ziel der Regelung ist es, die Lademöglichkeiten zu Hause, am Arbeitsplatz oder im Umfeld alltäglicher Besorgungen auszubauen.

Im GEIG sind auch einige Ausnahmen vorgesehen. So sind Gebäude von kleinen und mittleren Unternehmen nicht umfasst, wenn diese die Gebäude überwiegend selbst nutzen. Außerdem greift eine Ausnahme von den Regelungen des GEIG, wenn die Ausbaukosten für Lade- und Leitungsinfrastruktur sieben Prozent der Kosten einer größeren Renovierung des betroffenen Gebäudes übersteigen würden.

Bei Zu widerhandlungen können Bußgelder bis zu zehntausend Euro drohen.

Autoren: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Fabian Blazek | Köln, Düsseldorf

2.3. Unternehmen und Erneuerbare Energien: Was bringt die Novelle des EEG 2021?



Am 17.12.2020 hat der Bundestag das neue EEG und die Änderung weiterer energierechtlicher Regelungen beschlossen. Diese weitreichende Novellierung ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Die Neufassung umfassend. Vor allem interessant ist die Novelle für stromkostenintensive Unternehmen, die die besondere Ausgleichsregelung (BesAR) in Anspruch nehmen, für Unternehmen in der Strom-Eigenversorgung und natürlich für Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen.

Anschlussförderung für Bestandsanlagen

Für die Betreiber von Bestandsanlagen gibt es nun Regelungen für die Zeit über 2020 hinaus. Als das EEG im Jahre 2000 erstmalig verabschiedet wurde, war die Förderdauer auf maximal 20 Jahre begrenzt. Für eine große Zahl von Anlagen wäre somit die Förderung mit Ende des Jahres 2020 ausgelaufen. Kurz vor diesem Termin wurden nun erstmals Regelung für solche „Post-EEG-Anlagen“ getroffen (in § 3 Nr. 3a EEG 2021 als „ausgeförderte Anlagen“ definiert).

Durch die §§ 21 Abs. 1 Nr. 3, 100 Abs. 5 EEG 2021 ist eine Anschlussförderung nun grundsätzlich möglich. Dies gilt für Anlagen mit einer installierten Leistung bis 100 kW und für Windanlagen an Land, unabhängig von der installierten Leistung.

Auch für Altholzanlagen ist nun gemäß § 101 EEG 2021 eine Förderung für die Jahre 2021 bis 2026 möglich.

Vorbehaltloses Schätzen

Eine weitere Anpassung betrifft die Pflicht zum geeichten Messen im Falle der Drittengenabgrenzung. Diese Messpflicht kommt nun erst 2022. Unternehmen, die von einer Reduzierung der EEG-Umlage nach dem EEG profitieren, zum Beispiel als Eigenversorger mit eigener Stromerzeugung oder im Wege der Besonderen Ausgleichsregelung, erhalten ein weiteres Jahr Aufschub, die gesetzlichen Vorgaben an die Mess- und Eichpflichten für Ihre privilegierten Strommengen zu erfüllen (siehe novellierter § 104 Abs. 10 EEG 2021). Bislang galt für alle Unternehmen, die eine Reduzierung der EEG-Umlage in Anspruch nehmen wollten, die gesetzliche Pflicht, bis spätestens zum 31.12.2020 mess- und eichrechtskonforme Zähler einzubauen. Dies verfolgte insbesondere das

Ziel, eigene privilegierte von etwaigen fremden unprivilegierten Stromverbräuchen exakt abzugrenzen. Andernfalls drohte der durchaus umstrittene komplette Verlust der EEG-Privilegien.

Die ursprüngliche Übergangsregelung, die das „Schätzen“ anstelle des „Messens“ ohne besondere Begründung pauschal erlaubte, wäre eigentlich zum 31.12.2020 ausgelaufen. Nun wurde die Übergangsfrist zur korrekten Drittmenigenabgrenzung durch geeichte Zähler voraussichtlich letztmalig bis zum 31.12.2021 verlängert, wohl auch auf den Druck zahlreicher Unternehmen und Verbände hin. Die Deadline zum Jahresende 2020 hatte zahlreiche Unternehmen vor große praktische Probleme gestellt. So waren zum einen Lieferengpässe bei der benötigen Zählertechnik zu verzeichnen und zum anderen die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie zu spüren, die das erforderliche Betreten von Betriebsgeländen für Dienstleister und Ingenieure zum Teil unmöglich machten. Zudem war der lange erwartete Leitfaden der BNetzA hierzu erst im Oktober 2020 erschienen.

Änderung im Antragsverfahren zur BesAR

Abseits von der Regelung der Messpflicht können stromkostenintensive Unternehmen auch in Zukunft durch einen Antrag eine Reduzierung der EEG-Umlage für das Folgejahr beantragen. Dafür müssen sie insbesondere eine hohe Stromkostenintensität nachweisen. Hier bringt die EEG Novelle gewisse Erleichterungen für die antragstellenden Unternehmen bei ihren künftigen Anträgen zur Besonderen Ausgleichsregelung.

Die erforderliche Schwelle der Stromkostenintensität wird in den nächsten drei Jahren jeweils 1 Prozent nach unten gesetzt, von 14 Prozent im Antragsjahr 2021 auf letztlich 11 Prozent im Antragsjahr 2024. Die sukzessive Senkung der sog. SKI-Schwelle könnte insbesondere diejenigen Unternehmen gerade noch auffangen, welche die erforderlichen Schwellenwerte (krisenbedingt) zukünftig nicht mehr erreicht hätten.

Hinzu kommt eine echte Erleichterung für Unternehmen, welche zuletzt Produktionsrückgänge oder -schwankungen zu erleiden hatten: die neue „2 aus 3-Regelung“. In den drei Antragsjahren 2021, 2022 und 2023 sind anstelle der sonst üblichen letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre nur zwei beliebige (günstige) dieser Geschäftsjahre für die Berechnungen von Stromverbrauch und Bruttowertschöpfung zugrunde zu legen. Unternehmen können sich also beispielsweise dafür entscheiden, dass das Krisenjahr 2020 und sein geringer Stromverbrauch für den Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage 2022 nicht berücksichtigt werden.

Die Begrenzungswirkung für Stromverbrauchsmengen über den Selbstbehalt von 1 GWh hinaus wird unabhängig von der Listenzugehörigkeit für alle erfolgreichen Antragsteller auf 15 % der EEG-Umlage festgelegt. Regelungen für Cap und Super-Cap bleiben daneben bestehen.

Eigenversorgung unter dem EEG 2021

Eigenversorger dürfen - im Gegensatz zu Unternehmen, die ihren Strombedarf ausschließlich am Markt decken - auch unter dem neuen EEG 2021 in vielen Konstellationen weiter EEG-Umlage sparen. So kommt es unter anderem zu einer Anhebung der Bagatellgrenze für eigenverbrauchten Strom aus kleinen Anlagen, in denen im Kalenderjahr ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind. Dies kann zum vollständigen Entfallen der EEG-Umlage für Eigenversorgung aus kleinen Anlagen bis 30 kW für bis zu 30 MWh führen (vorher 10 kW und 10 MWh).

Hingegen kommt es zu Nachteilen bei der Eigenversorgung aus hocheffizienten KWK-Anlagen. Hier wird die Verringerung der EEG-Umlage auf maximal 3.500 Vollbenutzungsstunden jährlich gedeckelt, und dies rückwirkend zum 01.01.2018. Verfassungsrechtlich sei das unbedenklich, sagt der Gesetzgeber. Hier drohen vielen Unternehmen nun erhebliche Nachzahlungsforderungen für bereits abgerechnete Jahre.

Förderung für die Erzeugung von Wasserstoff

Neuigkeiten gibt es außerdem für die Produzenten von Wasserstoff. So wurden mit dem EEG 2021 erstmals Privilegierungsvorschriften für die Erzeugung von Wasserstoff geschaffen. Diese betreffen zunächst nur die umlagebefreite Herstellung von sog. Grünem Wasserstoff also Wasserspaltung mit Strom aus erneuerbaren Energien, sowie eine neue Antragsvariante der Besonderen Ausgleichsregelung für Wasserstoffproduzenten. Ziel soll es sein, mit den neu eingeführten Vorschriften die Entwicklung von Technologien zur Herstellung von Wasserstoff zu unterstützen und eine Abwanderung der Wasserstoffproduktion ins Ausland zu verhindern. Es muss jedoch noch der Erlass einer entsprechenden Verordnung abgewartet werden. Der eigentliche Start kann sich daher noch etwas verzögern.

Amnestie für Scheibenpachtmodelle

Die Neuregelung zur Amnestie für sogenannte „Scheibenpachtmodelle“ in § 104 Abs. 5 EEG 2021 betrifft Unternehmen, die in der Vergangenheit ein Stromeigenversorgungsmodell über die Pacht einer sogenannten „Kraftwerksscheibe“ realisiert hatten (laut Gesetz ein „anteiliges vertragliches Nutzungsrecht eines Letztverbrauchers“). Bei diesen Modellen sah es nicht nur die Bundesnetzagentur als kritisch an, ob der Nutzer einer solchen Scheibenpacht auch tatsächlich Betreiber der Anlage war und damit von den Privilegien der Befreiung oder Reduzierung der EEG-Umlage profitieren durfte. Die bisherige Regelung in § 104 Abs. 4 EEG 2017 wollte hier Klarheit für Altfälle vor dem 1. August 2014 schaffen und sah eine Amnestie vor: Betroffenen Unternehmen wurde gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber ein Leistungsverweigerungsrecht gegen die Forderung auf Zahlung der EEG-Umlage eingeräumt. Dies war allerdings an die - höchst unklare - Voraussetzung geknüpft, dass der Nutzer die Anlage „wie eine Stromerzeugungsanlage betrieben hat“. Dies hat zu erheblicher Beunruhigung in der Branche geführt, da in vielen Fällen Rückzahlungen der EEG-Umlage in Millionenhöhe im Risiko standen.

Das neue EEG 2021 ergänzt nun dieses Leistungsverweigerungsrecht um die Möglichkeit einer gütlichen Streitbeilegung. Unter engen Voraussetzungen erhalten betroffene Unternehmen das Recht, von dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber den Abschluss eines Vergleichs zu verlangen. Dies setzt insbesondere voraus, dass zwischen den Parteien ein Streit oder eine Ungewissheit über das Bestehen des vorgenannten Leistungsverweigerungsrechts besteht. Darüber hinaus darf es noch keine rechtskräftige Entscheidung hierzu geben. Auch ist der Anspruch an die Erfüllung bestimmter Mitteilungspflichten in der Vergangenheit geknüpft. Der Anspruch kann von den Unternehmen nur bis zum 30. Juni 2022 geltend gemacht werden. Auf sein Leistungsverweigerungsrecht mit Blick auf die EEG-Umlage, die auf die betroffenen Strommengen anfallen könnte, muss das Unternehmen im Gegenzug verzichten. Danach, so beabsichtigt der Gesetzgeber, sollte durch diese Regelung für die streitigen Scheibenpacht-Altfälle endlich Rechtsfrieden hergestellt sein. Wie so viele Regelungen des deutschen Energierechts, die den Unternehmen finanzielle Entlastung gewähren, steht auch diese Regelung unter dem Vorbehalt der beihilfenrechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.

Keine Sanktionierung nach EEG bei Verletzung der Registrierungspflicht im Marktstammdatenregister für bestimmte Bestandsanlagen

Für Betreiber von bestimmten Bestandsanlagen greift die Ausnahme, dass eine versäumte Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Frist 31.01.2021) nicht zu Sanktionen bzw. zum Verlust von Zahlungsansprüchen nach dem EEG führt. Dies gilt für Solaranlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, und sonstigen Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden, sofern sie nicht einer Registrierungspflicht nach § 6 der Anlagenregisterverordnung unterfallen. Betreiber von Anlagen, die nicht unter diese Ausnahme fallen, sollten ihre Registrierungspflicht prüfen und die versäumte Registrierung umgehend nachholen, um nicht unter einen Sanktionstatbestand zu fallen.

Smart-Meter-Einbaupflicht

Eine neue Pflicht kommt Betreibern von bestimmten Anlagen zu, diese technisch so auszustatten, dass Netzbetreiber oder andere Berechtigte damit über ein sog. Smart-Meter-Gateway unter anderem die Ist-Einspeisung abrufen können und diese ggf. fernsteuern können. Ob diese Pflicht besteht, ist unter anderem davon abhängig, welche installierte Leistung die Anlage hat.

Photovoltaik-Ausschreibungen für Dachanlagen

Nach langer Diskussion innerhalb des Marktsegments ist nun die Ausschreibungspflicht für große PV-Anlagen durch das EEG 2021 geregelt worden. Anlagen auf Gebäuden (Aufdachanlagen) mit einer Inbetriebnahme ab dem 1.4.2021 müssen erst ab 750 kWp ausgeschrieben werden. Damit ist die Leistungsgröße von 500 kWp, die vorab in der Diskussion war, vom Tisch. Seit einigen Jahren zeichnet sich der Trend ab, dass auf vielen Unternehmensdächern PV-Anlagen installiert werden. Für Dachanlagen zwischen 300 kWp bis 750 kWp kommt den Betreibern ein Wahlrecht zu, ob diese Anlagen am Ausschreibungsverfahren teilnehmen oder die halbe Einspeisevergütung erhalten. Aufdachanlagen konkurrieren jedoch in der Ausschreibung nicht mehr mit Freiflächen-PV. Die Terminologie unterscheidet nun klar zwischen Freiflächenanlagen und Anlagen, die sich in, an oder auf Gebäuden befinden. Wenn die Anlagen bezuschlagt werden, gilt weiterhin der Ausschluss des Eigenverbrauchs.

Autoren: *Dr. Sabine Schulte-Beckhausen, Stefan Ulrich, Michael Schulz und Fabian Blazek |
Köln, Düsseldorf*

3. Veranstaltungen

3.1. Energie- und Stromsteuer für KWK-Anlagen - jetzt auch online!

Kraftwärmekopplungs- und Stromerzeugungsanlagen kommen u.a. in Industrieunternehmen, Geschäftskontoren, Krankenhäusern, Schwimmbädern, beim Siedlungsbau und in Mehrfamilienhäusern zum Einsatz. Für die Betreiber der über 48.000 KWK-Anlagen in Deutschland entstehen umfangreiche Pflichten nach dem Energie- und Stromsteuerrecht. Große Herausforderungen ergeben sich insbesondere bei der Ermittlung und der Dokumentation der entlastungsfähigen Mengen.

In unserem Seminar erhalten Sie eine verständliche Erläuterung der zu ermittelnden technischen Informationen sowie Sicherheit bei der Anwendung der amtlichen Vordrucke. Insbesondere auch für die Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiungen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern sowie für Strom aus Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW. Denn selbst bei kleineren Beanstandungen leiten die Finanzbehörden schon Bußgeldverfahren ein

Veranstalter

NWB AKADEMIE

Termin

30.06.2021, 9:15 bis 17:15 Uhr (online)

03.09.2021, 9:15 bis 17:15 Uhr, Leipzig

Themen

- KWK-Technologie und steuerliche Bewertung
- Steuerentlastungen für die eingesetzten Energieerzeugnisse (z.B. Erdgas)
- Strom zur Stromerzeugung
- Steuerfreie Stromerzeugung
- Steuerpflichtige Stromerzeugung
- Beihilferechtliche Meldepflichten
- Aktuelle Entwicklungen

Referent

Bertil Kapff

Anmeldung

[NWB Akademie: Anmeldung \(nwb-akademie.de\)](http://NWB Akademie: Anmeldung (nwb-akademie.de))

https://www.nwb-akademie.de/veranstaltungsansicht?tx_nwbseminare_pi2%5Buid%5D=381&cHash=39ebc99968fc0e6e12821105e1a15ee1

3.2. Paneldiskussion Elektromobilität



Die Elektromobilität ist im Fluss und hat vielfältige Aspekte, die bedacht und gewürdigt werden müssen. Wir stehen an einer ersten Stufe mit einer Vielzahl von Herausforderungen, die gemanagt werden müssen. Diese werden sich in den nächsten Jahren verändern und weiterentwickeln. Der interdisziplinäre Meinungsaustausch eröffnet viele neue Blickwinkel für die Praxis.

Auch die Stromsteuer steht im Blickpunkt. Insbesondere kann Strom für Elektromobilität nicht bei den Steuerentlastungsanträgen für das Produzierende Gewerbe nach § 9b StromStG und § 10 StromStG berücksichtigt werden. Infolge des technischen Fortschritts und neuer vertraglicher Konstellationen entstehen in der Praxis regelmäßig neue Modelle der Elektromobilität. Hier stößt das Stromsteuerrecht an seine Grenzen. Dies kann zu Fällen der Doppelbesteuerung oder zu Unsicherheiten bei der Bestimmung des Steuerschuldners führen.

Themen

- Gleichklang von E-Autos und Ladeinfrastruktur
- Trends bei der Batterietechnologie
- Fehlannahmen von Marktteilnehmern
- Steuerrechtliche Pflichten
- Unterschiede zwischen Deutschland und Österreich
- E-Mobilität im Gleichklang mit Lastmanagement und Energieerzeugung

Moderation

Ulrich Boldt (Europäisches Institut für Energietechnik e.V.)

Diskussionsteilnehmer

- Karin Fuhrmann (TPA Steuerberatung GmbH)
- Bertil Kapff (WTS Steuerberatung GmbH)
- Dr. Hans-Heinrich Kleuker (Smart City Solutions GmbH)
- Markus Barella (first energy GmbH)
- David Jüttner (energy-Xchange Services GmbH)

Aufzeichnung der Paneldiskussion

<https://www.youtube.com/watch?v=TWTUH1Gbq-4>

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Dr. Karen Möhlenkamp | T +49 211 200 50-817 | karen.moehlenkamp@wts.de
Roman Bachmaier | T +49 941 38 38 73-107 | roman.bachmaier@wts.de
Bertil Kapff | T +49 211 200 50-669 | bertil.kapff@wts.de

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern
finden Sie hier: <https://wts.com/de-de/wts-in-deutschland/standorte>

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.